

für die Ortsgemeinde Arzbach

AZ:

1 DS 17/ 0045

Sachbearbeiter: Herr Brzank

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Arzbach	öffentlich	26.02.2026

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen**Hinweis**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschließungsgründe wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Ortsgemeinde Arzbach zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat.

Hierbei sind im Ortsgemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Geber.

Die Firma Covi GmbH & Co.KG, Blitzschutztechnik spendete 1.000,00 € für den Verkehrsverein. Der gespendete Geldbetrag wird weitergeleitet.

Zwischen der Ortsgemeinde Arzbach und dem Spender bestehen nach Prüfung keine Beziehungsverhältnisse. Inwieweit ein Beziehungsverhältnis besteht, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls in der Niederschrift festzuhalten.

Beschlussvorschlag:
Der Geldspende wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister